

wird sich die Frage „Interimsfahrzeug“ vernünftigerweise nicht stellen. Alles, was über die „normale“ Ausfallzeit deutlich hinausgeht, wird den Einwand „Interimsfahrzeug“ provozieren oder den Hinweis auf eine Notreparatur.

Unerlässlich ist ein Blick in die Neuwagenbestellung. Meist ist die Lieferzeit/Liefertermin „unverbindlich“. So auch im konkreten Fall. Das Autohaus hat eine Schonfrist von sechs Wochen, bevor es mit einer Lieferaufforderung des Kunden in Verzug gesetzt werden kann. Mit Überziehungen muss erfahrungsgemäß gerechnet werden. Im Entscheidungsfall waren es sechs Monate. Sich in dieser Situation beim Autohaus zu vergewissern, und zwar vor der Anmietung eines Ersatzfahrzeugs und auch vor der Entsorgung des Unfallwracks, gehört für das OLG Saarbrücken zu den Obliegenheiten des Geschädigten. Das versteht sich von selbst, zumal dann, wenn das Autohaus zugleich der Vermieter des Ersatzfahrzeugs ist.

Beachtung verdienen auch die Ausführungen des OLG zur Wahl der Klägerin zwischen Instandsetzung und Ersatz durch Erwerb eines gleichwertigen Gebrauchten in der besonderen Situation einer laufenden Neuwagenbestellung. Die Bruttoreparaturkosten lagen knapp unter dem Brutto-Wiederbeschaffungswert, nur unter Einschluss des merkantilen Minderwerts wurde die 100-Prozent-Grenze um fünf Prozentpunkte überschritten. Das Fahrzeug reparieren zu lassen, war für das OLG gleichwohl wirtschaftlicher als eine Abrechnung auf Totalschadensbasis mit Veräußerung des Unfallfahrzeugs und monatelanger Überbrückung der Lieferzeit per Mietwagen. Auch das hätte die von Anfang an anwaltlich beratene Klägerin bedenken müssen, rügt der Senat. In der Tat müssen bei der Wirtschaftlichkeitsprüfung (Reparatur oder Ersatzbeschaffung?) die Gesamtkosten, also inkl. Überbrückungskosten (Mietwagen, pauschale Nutzungsentschädigung), miteinander verglichen werden (BGHZ 115, 364; OLG Karlsruhe NJW 14, 2733).

WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Zum gelungenen Versuch eines Geschädigten-Anwalts, den Versicherer in die Entscheidung pro und contra Interimsfahrzeug einzubinden, siehe LG Augsburg 10.11.16, 101 O 1089/16, Abruf-Nr. 193130, VA 17, 78, bestätigt durch OLG München 27.3.17, 24 U 4527/16, Abruf-Nr. 200031.

UNFALLSCHADENSREGULIERUNG

Grundsatzbeschluss des OLG Dresden zur Prüfungsfrist für einen Kfz-Haftpflichtversicherer

Im ewigen Streit um die Länge der Prüfungsfrist bzw. den Eintritt von Verzug meldet sich das OLG Dresden mit folgenden Leitsätzen zu Wort:

Leitsätze OLG Dresden 26.10.20, 4 W 640/20, Beschluss

1. Veranlassung zur Klage nach einem Verkehrsunfall gibt der Haftpflichtversicherer erst dann, wenn er sich im Zeitpunkt der Klageerhebung in Verzug befindet; hierfür bedarf es nicht nur einer Schadensaufstellung, sondern auch einer sich anschließenden Mahnung.

Schritt 3:
Abklären des
Lieferzeitpunkts
des Neuwagens

Und schließlich:
Wirtschaftlichkeits-
prüfung



ARCHIV
Ausgabe 5 | 2017
Seite 78



IHR PLUS IM NETZ
va.iww.de
Abruf-Nr. 219808

2. Unabhängig hiervon ist dem Versicherer mit Zugang der Schadensmeldung eine angemessene Prüffrist zuzubilligen, die regelmäßig vier bis sechs Wochen beträgt, abhängig von den Umständen des Einzelfalls aber auch länger laufen kann.
3. Bietet der Geschädigte dem Versicherer an, ihm Einsicht in eine bei ihm vorliegende Ermittlungsakte zu verschaffen, ist der Lauf der Prüffrist solange gehemmt, bis diese Akte dem Versicherer vorliegt (Abruf-Nr. 219808).

Relevanz für die Praxis

Mit dem vorliegenden Beschluss reiht sich das OLG Dresden in die Gruppe „versicherungsgünstig“ ein. Mehr Tempo in einem normalen Inlandsfall verlangen die OLG Frankfurt a. M., München und Düsseldorf und früher auch Saarbrücken. Nicht max. vier Wochen, sondern im Regelfall vier bis sechs Wochen, so das OLG Dresden und etliche andere Gerichte, z. B. OLG Koblenz 10.9.20, 12 W 326/20, BeckRS 2020, 26235, Abruf-Nr. 219809, und OLG Celle VA 19, 172 (Gesamtüberblick im Update VA 17, 100). Schon aus Gründen anwaltlicher Vorsicht sollte – auch oder gerade deshalb in Corona-Zeiten – zumindest eine sechswöchige Prüfungsfrist nach ordnungsgemäßer Bezifferung der Schäden abgewartet werden. Bei einem Unfall mit Auslandsberührung konzidieren die Gerichte eine Fristverlängerung und verlangen vor Klageerhebung zusätzlich ein Nachhaken (OLG Koblenz a. a. O.).

GEBRAUCHTWAGENKAUF

Verkürzung der Verjährung auf ein Jahr ist wirksam

| Die in den handelsüblichen Gebrauchtwagen-Verkaufsbedingungen enthaltene Klausel über die Verkürzung der Verjährungsfrist bei Sachmängeln von zwei Jahren auf ein Jahr ist wirksam. Das hat der BGH mit Urteil vom 18.11.20 (VIII ZR 78/20, Abruf-Nr. 219580) festgestellt. |

Relevanz für die Praxis

Das erst am 18.12.20 ins Netz gestellte Urteil konnte im Autokauf-Jahresreport 2020 (VA 21, 6) nicht mehr berücksichtigt werden. Es hätte im Ranking einen Spitzenplatz verdient. Angesichts der uneinheitlichen Rechtsprechung der Instanzgerichte und der damit verbundenen jahrelangen Verunsicherung von Handel und Verbrauchern war die BGH-Entscheidung überfällig.

Zugrunde liegt ein alltäglicher Fall aus dem Gebrauchtwagenhandel mit der seit 2002 üblichen formularvertraglichen Verkürzung der Verjährung von Sachmängelansprüchen auf ein Jahr. Unter Berufung darauf hat sich der beklagte Händler erfolgreich gegen die Rückabwicklungsklage in den Vorinstanzen verteidigt.

Der BGH hat die Revision des Käufers gegen das Urteil des OLG Zweibrücken (19.3.20, 4 U 198/19, Abruf-Nr. 215236) zurückgewiesen. Dreh- und Angelpunkt ist § 475 Abs. 2 letzter Hs. BGB a. F. = unverändert § 476 Abs. 2 letzter Hs. BGB n. F. Eine inhaltliche Änderung des aktuellen § 476 BGB sieht der am 16.12.20 beschlossene Entwurf der Bundesregierung für ein Gesetz für faire Verbrau-

Andere Gerichte verlangen mehr Tempo



IHR PLUS IM NETZ

va.iww.de

Abruf-Nr. 219580

Formularmäßige Verkürzung der Verjährungsfrist

Mögliche Gesetzesänderung